

reformierte
kirche illnau-effretikon



Einladung zur **Kirchgemeindeversammlung**

Dienstag, 3. Juni 2025
19.00 Uhr im Saal des
Restaurant Rössli,
Kempttalstrasse 52 in Illnau



TRAKTANDEN

	Seite
1. Jahresbericht 2024	4
2. Gesamtstrategie «unterwegs28»	4-5
3. Jahresrechnung 2024	5-12
4. Regelung Protokollabnahme Kirchgemeindeversammlungen	12-14
5. Initiative «Teilrevision Kirchgemeindeordnung»	14-19
6. Kredit Machbarkeitsstudie «Hagi-Areal»	20-21

Im Anschluss besteht die Gelegenheit für Fragen und Anregungen aus der Versammlung und die Kirchenpflege informiert über die laufenden Geschäfte.

Zu allen Geschäften sind schriftliche Anträge und Weisungen abgefasst worden. Die entsprechende Broschüre wird allen Stimmberechtigten zugestellt, die sie bestellt haben. Weitere Exemplare können beim Kirchgemeindefsekretariat an der Rebbuckstrasse 1, Effretikon bezogen werden.

Die Akten zu den Geschäften liegen ab Dienstag, 6. Mai 2025, im Sekretariat, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon zur Einsicht auf.

Effretikon, im April 2025

Die Kirchenpflege

Geschäft Nr. 1

Kenntnisnahme Jahresbericht 2024

Referent der Kirchenpflege

Patrick Stark, Präsident Kirchenpflege

Der Jahresbericht wurde am 25. April 2025 als Beilage der Zeitung «reformiert.» versandt.

Geschäft Nr. 2

Kenntnisnahme Gesamtstrategie «unterwegs28»

Referent der Kirchenpflege

Patrick Stark, Präsident Kirchenpflege

Mit grosser Freude und Zuversicht präsentieren wir Ihnen die Gesamtstrategie unterwegs28, die uns als Kirchgemeinde bis ins Jahr 2028 begleiten wird. Diese Strategie soll uns als Wegweiser dienen vor dem Hintergrund unserer Vision: Mit Christus unterwegs – gemeinsam, in unserem Leben, in unserer Stadt!

Die kommenden Jahre bringen viele Herausforderungen, aber auch vielfältige Chancen mit sich. Wir möchten Glauben stärken, den Menschen in der Stadt dienen und Lebensräume teilen. Dabei werden wir mutig neue Wege beschreiten und zugleich achtsam bewahren, was uns lieb und wertvoll ist. Die Vision, Stossrichtungen und Kernwerte der Gesamtstrategie Chile23 werden uns weiterhin als Leitbild begleiten. Wir möchten diese auch zukünftig leben und weitertragen. Ein besonderer Fokus von unterwegs28 liegt auf der Förderung von Freiwilligenarbeit und der Gestaltung lebendiger Ankerangebote. Diese sollen Orte der Stärkung, Begegnung und Hoffnung sein – für uns selbst und für die Menschen um uns herum. Auch die Entwicklung des Hagi-Areals zeigt unser Engagement, das Wohl der Stadt aktiv mitzugestalten. Wir laden Sie herzlich ein, diesen Weg mit uns zu gehen, aktiv mitzugestalten und Teil einer lebendigen, offenen und dynamischen Gemeinschaft zu sein. Lassen Sie uns gemeinsam träumen, planen und handeln, damit unser Glaube leuchtet, unsere

Gemeinschaft wächst und unsere Stadt von Gottes Liebe berührt wird. Mit Zuversicht und im Vertrauen auf Gottes Segen freuen wir uns darauf, mit Ihnen unterwegs zu sein – auch anhand der Gesamtstrategie 2025–2028: unterwegs28

An der Kirchgemeindeversammlung wird die Gesamtstrategie entsprechend KO Art 12 lit c vorgestellt. Den vollständigen Text der Gesamtstrategie finden Sie auf www.refilef.ch/unterwegs28.

Geschäft Nr. 3

Genehmigung Jahresrechnung 2024

Referent der Kirchenpflege

Kilian Meier, Finanzvorsteher

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2024 mit einem Gewinn von CHF 691'167.95 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Bericht

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 2.666 Mio. und einem Ertrag von CHF 3.357 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 691'167.95.

Der hohe Überschuss ist auf den Buchgewinn von CHF 740'000 aus dem Verkauf der Liegenschaft Horn zurückzuführen.

Nach den finanztechnisch eher unruhigen Jahren 2020–2022 verlief das Rechnungsjahr 2024 wie bereits das Jahr 2023 auf der Ausgabenseite grösstenteils entlang der vorgenommenen Budgetplanung bzw. es wurden weniger Ausgaben getätigt als budgetiert. Auf der Einnahmenseite ist erneut ein sehr grosser Einbruch bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen.

Aufwände und Investitionen

Die tieferen Ausgaben gegenüber dem Budget sind auf eine Summe verschiedener Posten zurückzuführen. Der Sach- und Betriebsaufwand fiel um CHF 85'000 tiefer aus als budgetiert. Das Budget für Anschaffungen wurde um rund CHF 46'000 unterschritten und im Bereich der Liegenschaften wurden verschiedene Projekte nicht realisiert oder zurückgestellt (z.B. Eingangsbereich Rebbuck, Sanierung Jugendraum, Sanierung Wasserleitung Erlenstrasse). Der Finanzausgleich fällt um CHF 30'000 tiefer aus als ursprünglich budgetiert.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von CHF 238'000 bei budgetierten CHF 320'000. Die Erneuerung der Heizung im Pfarrhaus Illnau (CHF 125'000) wurde zwar ausgeführt, doch wegen ausstehenden Subventionen kann die Rechnung erst im Frühling 2025 geschlossen werden. Gesamthaft befinden sich alle im Rechnungsjahr erfolgten Mehr- oder Minderausgaben in einem sachgemässen Rahmen.

Ertragsseite

Wie bereits im Vorjahr gestaltet sich die Ertragsseite trotz hohem Gewinn wenig erfreulich. Die totalen Steuereinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr von CHF 2.20 Mio. auf CHF 2.03 Mio eingebrochen. Die Steuerprognose der Stadt Illnau-Effretikon für die Kirchgemeinde sah für das Jahr 2024 ein Steuerertrag von CHF 2.33 Mio. vor, womit es gegenüber dem Budget zu Mindereinnahmen von rund CHF 300'000 kommt. Der Einbruch verteilt sich auf CHF 200'000 weniger Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen und CHF 100'000 weniger bei den juristischen Personen. Der Verlust ist praktisch vollständig auf tiefere Steuereinnahmen aus dem laufenden Rechnungsjahr zurückzuführen.

Der gegenüber dem Budget erzielte Mehrerlös von CHF 220'000 durch den Verkauf des Haus Horn gleicht die Lücke der Steuern etwas aus.

Sonderrechnungen

Dem Willy Maute Fonds wurden zwecks Umbaus des «Usziitraums» an der Tagelwangerstrasse CHF 15'000 entnommen, womit der Fonds per Ende Jahr bei CHF 457'000 steht.

Wie im Vorjahr halten sich im Spendgut die Ausgaben und Einnahmen mit total CHF 64'000 die Waage. Im Vergleich zu den Vorjahren ist das Spendgut wieder leicht gestiegen.

Würdigung

Der erneute Einbruch bei den Steuereinnahmen stellt eine Herausforderung für die Finanzplanung der Kirchgemeinde dar. Es ist deshalb notwendig, nachhaltige Massnahmen zur Stabilisierung der Finanzen zu ergreifen. Die

Kirchenpflege wird im Rahmen der Budgetdebatte 2026 gezielte Vorschläge zur Senkung der wiederkehrenden Kosten unterbreiten. Dabei stehen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Liegenschaften sowie eine sorgfältige Überprüfung des Stellenplans im Fokus.

Trotz der Herausforderungen bleibt die Kirchgemeinde finanziell solide aufgestellt. Der Selbstfinanzierungsgrad (Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden) lag bei 315 %. Die budgetierten Ausgaben und Investitionen konnten grösstenteils eingehalten werden. Durch den Ertragsüberschuss von CHF 691'000 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 4.15 Mio. Dennoch erfordern die kommenden Jahre strategische Entscheide, um den finanziellen Spielraum nachhaltig zu wahren und die kirchlichen Angebote auch in weiter Zukunft gewährleisten zu können. Die Kirchenpflege dankt allen Beteiligten für ihr verantwortungsbewusstes Handeln und ihren Einsatz für eine finanziell gesunde Kirchgemeinde.

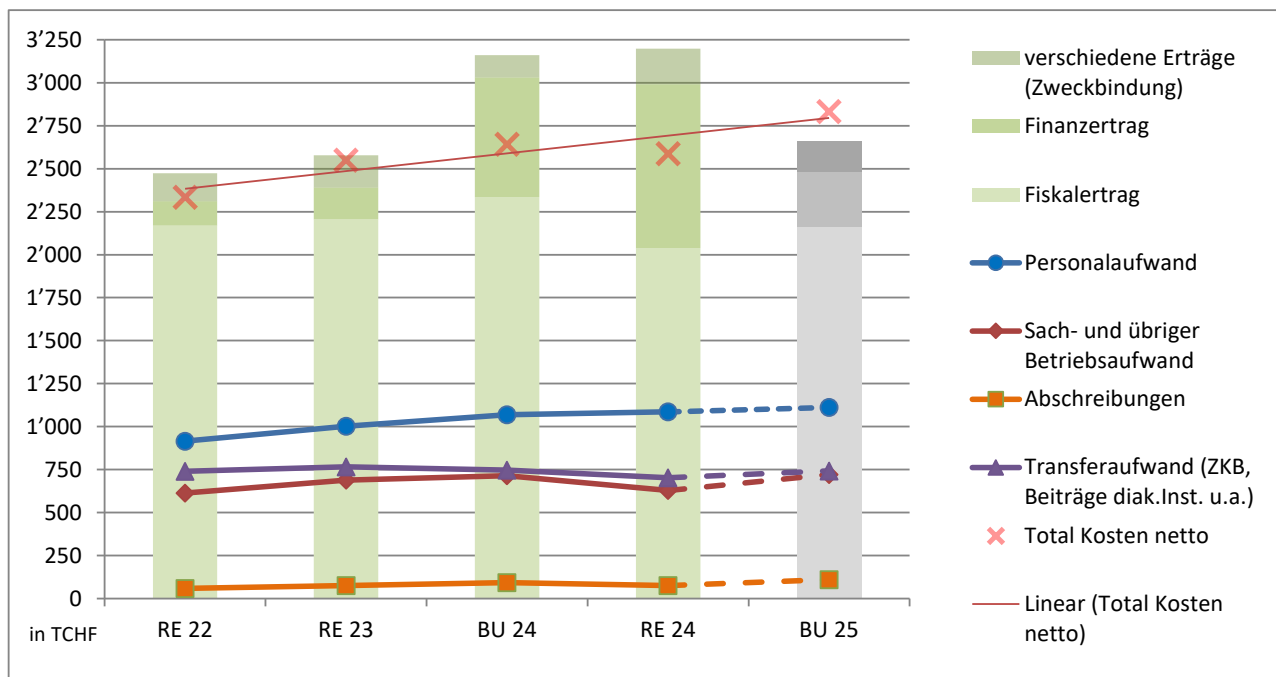
<u>Übersicht</u>	<u>Seite</u>
3.1. Jahresrechnung 2024 – Gestufter Erfolgsausweis	8
3.2. Bilanz 2024	9
3.3. Jahresrechnung 2024 – Erfolgsrechnung funktionelle Gliederung & Auszug	10-11
3.4. Abschiede	12

Rechnung 2024 Erfolgsrechnung

nach HRM2

Reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30 Personalaufwand	1'085'450.16	1'069'560.00	1'002'428.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	628'286.04	715'050.00	688'664.20
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	75'400.00	93'600.00	75'600.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	64'231.10	0.00	0.00
36 Transferaufwand	702'700.80	747'561.00	766'208.45
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	70'000.00	54'632.95
Total Betrieblicher Aufwand	2'556'068.10	2'695'771.00	2'587'534.30
40 Fiskalertrag	2'038'163.07	2'334'300.00	2'204'976.28
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	93'491.17	54'000.00	95'793.00
43 Verschiedene Erträge	113'977.34	78'300.00	92'561.50
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	79'657.20	23'000.00	-1'316.13
46 Transferertrag	545.15	-550.00	494.70
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	70'000.00	54'632.95
Total Betrieblicher Ertrag	2'325'833.93	2'559'050.00	2'447'142.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-230'234.17	-136'721.00	-140'392.00
34 Finanzaufwand	30'991.55	16'100.00	17'761.90
44 Finanzertrag	952'393.67	695'260.00	184'248.48
Ergebnis aus Finanzierung	921'402.12	679'160.00	166'486.58
Operatives Ergebnis	691'167.95	542'439.00	26'094.58
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Gewinn (+) / Verlust (-)	691'167.95	542'439.00	26'094.58
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	79'657.20	23'000.00	-1'316.13
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	79'657.20	23'000.00	-1'316.13
Total Aufwand	2'666'716.85	2'734'871.00	2'603'980.07
Total Ertrag	3'357'884.80	3'277'310.00	2'630'074.65



Bilanz 2024

Reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

AKTIVEN

Finanzvermögen

Kassen (Bargeld)	1'107	4'095
Post/Bank	136'065	183'125
Kontokorrent Stadt Illnau-Effretikon	2'075'740	0
Steuerforderungen	309'429	400'154
übrige kurzfristige Forderungen	868'683	124'296
Finanzvermögen (Gebäude, Grundstücke)	607'106	3'841'200

Total Finanzvermögen

3'998'130 **4'552'870**

Verwaltungsvermögen

Hochbauten	2'452'957	2'582'685
Wertberichtigung Hochbauten	-1'342'750	-1'418'150
Anlagen im Bau	41'966	151'027

Total Verwaltungsvermögen

1'152'173 **1'315'562**

TOTAL AKTIVEN

5'150'303 **5'868'431**

PASSIVEN

Fremdkapital

Steuerverbindlichkeiten	19'228	81'720
Kontokorrent Stadt Illnau-Effretikon	0	12'468
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	138'380	128'254
Rückstellungen	1'031'108	1'008'658
Spendgut	26'071	26'108
Willy-Maute-Fonds (Diakonie-Fonds)	473'005	457'543

Total Fremdkapital

1'687'792 **1'714'752**

Eigenkapital

Eigenkapital	3'436'417	3'462'511
Jahresergebnis	26'095	691'168

Total Eigenkapital

3'462'511 **4'153'679**

TOTAL PASSIVEN

5'150'303 **5'868'431**

Kilian Meier
Effretikon, 24.4.2025

Rechnung 2024 - funktionelle Gliederung

Aufgabenbereiche HRM2		Aufwand RE 24	Aufwand BU 24	Abw.	Aufwand Re 23	Ertrag Rg 24	Ertrag BU 24	Abw.	Ertrag Re 23	Total Abw.	Kommentar (Vergleich RE 24 ggü BU 24)
3500	Gemeindeaufbau und Leitung	536'948	525'490	-11'458	490'724	26'167	22'000	4'167	50'536	-7'291	höhere Personalkosten (+36'), Weiterbildungen (-4), Sachkosten (-5'), Druckkosten (-10'), ext. Beratungen (-9'), Aufwand Steuern (-9'), Versicherung (6')
3501	Gottesdienst	185'095	161'100	-23'995	149'525	4'720	300	4'420	1'800	-19'576	höhere Personalkosten (+30'), Weiterbildungen (-3), Anschaffungs (-10')
3502	Diakonie und Seelsorge	369'324	368'970	-354	381'316	70'100	51'200	18'900	84'851	18'545	tiefer Personalkosten (-3'), Sachkosten (-7'), höhere Subventionen (-6') Beiträge (-2')
3503	Bildung und Spiritualität	284'064	283'300	-764	259'581	58'531	43'800	14'731	39'991	13'968	tiefer Personalkosten (-10'), Sachkosten (-4')
3504	Kultur	116'063	137'600	21'537	77'520	29'491	0	29'491	11'183	51'028	keine Familienferien (-12'), Gemeindefeiertag(-6), Sachkosten (-17')
3506	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	533'803	639'350	105'547	636'716	172'725	171'360	1'365	143'449	106'913	Lohn (-26), Anschaffungen (-36), Energiekosten (-12'), ext. Beratungen (+3'), Versicherung (+5), Gebäudeunterhalt(-23'), Abschreibungen (-18')
9100	Gemeindesteuern	-7'238	6'000	13'238	7'905	2'038'163	2'334'300	-296'137	2'204'976	-282'899	natürliche Personen Rechnungsjahr (+200'), juristische Personen (+80')
9300	Zentralkassenbeitrag	473'583	503'961	30'378	529'609	0	0	0	0	30'378	geringerer Beitrag wegen tieferen Steuern
9610	Zinsen	4'316	12'300	7'984	2'787	7'134	5'400	1'734	5'390	9'718	
9630	Liegenschaften im Finanzvermögen	26'871	3'800	-23'071	14'980	66'370	40'500	25'870	34'094	2'799	
9639	Liegenschaften FV, Gewinne/Verluste	0	0	0	0	740'090	516'000	224'090	0	224'090	Kaufgewinn Haus Horn besser als erwartet
9710	Rückverteilung CO2-Abgabe	0	0	0	0	505	-550	1'055	489	1'055	
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	128'426	70'000	-58'426	54'633	128'426	70'000	58'426	54'633	0	Vorgabe Verbuchungsart der Revision umgesetzt, unerwartete Verdopplung des Betrags; Kollekte liegt in gleicher Höhe wie Vorjahre
9951	Zweckgebundene Zuwendungen	15'462	23'000	7'538	-1'316	15'462	23'000	-7'538	-1'316	0	Bewegungen Willy-Maute-Fonds

Total Aufwand / Ertrag	2'666'717	2'734'871	68'154	2'603'980	3'357'885	3'277'310	80'575	2'630'075
-------------------------------	------------------	------------------	---------------	------------------	------------------	------------------	---------------	------------------

	RE 24	BU 24	Abw.	Re 23
Ertrags- / Aufwandsüberschuss	691'168	542'439	148'729	26'095

Rechnung 2024 - Auszug Erfolgsrechnung seit 2021 (in TCHF)

Kosten- / Ertragsgruppe	RE 24	BU 24	RE 23	RE 22	RE 21	Abw. R24 / R23	Kommentar (Vergleich RE 24 ggü RE 23)
30 Personalaufwand	1'085	1'070	1'002	916	937	-83	Umweltbeauftragte; mehr Musikereinsätze; Neuanstellung geänderte Bedingungen, Lohnerhöhungen
31 Sachaufwand	628	715	689	614	529	60	tiefere Energiekosten
33 Abschreibungen VV	75	94	76	59	59	0	keine Veränderung
34 Finanzaufwand	31	16	18	7	12	-13	Sanierungen Haus Horn
36 Transferaufwand	703	748	766	739	704	64	geringerer Zentralkassenbeitrag
40 Fiskalertrag	2'038	2'334	2'205	2'169	2'086	-167	Steuererinnahmen deutlich tiefer
43 Übrige Beiträge (mit Zweckbindung)	114	78	93	70	147	21	neu Einnahmen Lager und Essen Sundays als Ertrag verbucht
44 Finanzertrag	952	695	184	143	127	768	höhere externe Vermietungen; Gewinn Hausverkauf

Total Aufwand	2'667	2'735	2'604	2'440	2'365	-63
Total Ertrag	3'358	3'277	2'630	2'595	2'501	728
Ertrags- / Aufwandsüberschuss	691	542	26	155	136	665

3.4. Abschiede

3.4.1. Abschied der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 geprüft und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 691'167.95 zu genehmigen.

Effretikon, 18. März 2025

Für die Kirchenpflege

Der Präsident:
Patrick Stark

Die Aktuarin:
Margrit Hugentobler

3.4.2. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 zu genehmigen.

Effretikon, 14. April 2025

Geschäft Nr. 4

Regelung Protokollabnahme Kirchgemeindeversammlungen

Referent der Kirchenpflege

Patrick Stark, Präsident Kirchenpflege

Antrag

1. Die Kirchgemeindeordnung wird wie folgt angepasst (Änderungen fettgedruckt):

Art. 11 Abs. 4

⁴ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt durch die Kirchenpflege. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Dezember 2024

Die Abnahme des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2024 richtet sich nach dem geänderten Art. 11 Abs 4.

Ausgangslage

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu früher nicht mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl daher seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen. Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon sah, wie zahlreiche andere Kirchgemeinden somit weiterhin vor, dass das Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung (in der Regel Kirchenpflegepräsidium) und den Stimmzählenden abgenommen wird.

Andere Kirchgemeinden haben in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege die Abnahme des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung durch die Kirchenpflege vorgesehen.

Aus rechtlicher Sicht genügt die von der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon gewählte Regelung nun nicht mehr. Es gilt der Grundsatz, dass ein Organ (z.B. Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) das Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Bezüglich der Kirchgemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Kirchenpflege) zu delegieren. Dies kann durch einen separaten Beschluss oder Erlass der Kirchgemeindeversammlung oder im Rahmen der Kirchgemeindeordnung erfolgen.

Das juristische Sekretariat der Landeskirche hat mitgeteilt, dass die Kirchenpflegen somit eingeladen sind, entweder in jeder Kirchgemeindeversammlung die Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Versammlung zu traktandieren oder der Kirchgemeindeversammlung zu beantragen, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll abnimmt.

Die Abwicklung einer Kirchgemeindeversammlung eignet sich aus pragmatischen und praktischen Gründen nicht dafür, das Protokoll von der

vorhergehenden Kirchgemeindeversammlung abzunehmen. Bei Einwendungen betreffend zu ändernden Detailaussagen, müsste darüber einzeln abgestimmt werden. Dies würde zusätzlich erschwert, da der zeitliche Abstand zwischen den Versammlungen in der Regel ein halbes Jahr dauert. Ausserdem ändert die Zusammensetzung der Stimmberechtigten bei jeder Versammlung, wodurch Kirchgemeindemitglieder über geltend gemachte Einwendungen befinden müssten, die sie nicht beurteilen können.

Die Kirchenpflege stellt der Kirchgemeindeversammlung deshalb den Antrag, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll abnimmt. Sollte ein Kirchgemeindemitglied mit der Protokollabnahme nicht einverstanden sein, kann bei der Bezirkskirchenpflege eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden.

Geschäft Nr. 5

Initiative «Teilrevision Kirchgemeindeordnung»

Referent der Kirchenpflege

Kilian Meier, Finanzvorsteher

Initiativtext

Am 21. Januar 2024 reichte Herbert Wyss und neun Mitunterzeichnende eine Initiative zu Handen der Kirchenpflege betreffend Teilrevision der Kirchgemeindeordnung vom 1. Juni 2021 ein:

«Die Kirchgemeindeordnung vom 1. Juni 2021 ist im «Kapitel III, Artikel 19: Finanzbefugnisse» wie folgt zu ändern:

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmenausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 10'000 (bisher CHF 100'000) und bei neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 7'500 (bisher CHF 75'000) nicht übersteigen,*
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den*

Betrag von CHF 10'000 (bisher CHF 100'000) und insgesamt den Betrag von CHF 20'000 (bisher CHF 200'000) im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 7'500 (bisher CHF 75'000) und insgesamt den Betrag von CHF 15'000 (bisher CHF 150'000) im Jahr nicht übersteigen,

- c. *(unverändert)*
- d. *Beschlüssen über den Erwerb, die Veräusserung sowie Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens, soweit diese den Betrag von CHF 50'000 (bisher CHF 500'000) im Einzelfall nicht übersteigen,*
- e. *die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese den Betrag von CHF 10'000 (bisher CHF 100'000) jährlich nicht überschreiten,*
- f. *(unverändert)*
- g. *die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern diese insgesamt den Betrag von CHF 10'000 (bisher CHF 100'000) nicht überschreiten,*
- h. *(unverändert)*
- i. *(unverändert)*
- j. *(unverändert)*

Die Tabelle auf Seite 10/10 der Kirchgemeindeordnung ist entsprechend anzupassen.»

Initiant: Herbert Wyss

Mitunterzeichnende: Max Binder, Uris Blatter, Christine Gerber Wüst, Barbara Maurer, Robert Maurer, Elisabeth Möckli, Daniel Nufer, Samuel Wüst, Elisabeth Wyss-Jenny

Begründung der Initianten

Am 1. Juni 2021 hat die Kirchgemeindeversammlung die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege enorm erhöht. Der Umgang mit den neuen Kompetenzen befriedigt Kirchgemeindeglieder nicht, insbesondere deshalb, weil die Kirchenpflege durch die neuen Kompetenzen die Kirchgemeinde nicht um Einwilligung fragen muss und sie deshalb auch ungenügend informiert ist über die geplanten Projekte. So werden hohe Anschaffungen getätigt, die nicht unbedingt mit den Bedürfnissen der Gemeinde übereinstimmen. Auch in Bezug auf das «Hagi-Areal» ist die Kirchgemeinde nicht eingebunden in

Entscheidungen, weil die Finanzkompetenzen ein hohes Mass an Entscheidungen durch die Kirchenpflege zulassen.

Die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege sind zu hoch. Sie übersteigen im Vergleich zum Budget sogar die Finanzkompetenzen des Stadtrats. Mit obigem Antrag sollen sie wieder auf ein gemeindeverträglich angepasstes Mass reduziert werden.

Stellungnahme der Kirchenpflege zur Initiative

Der Kirchenpflege ist als gewähltes Gremium zur Verwaltung der Kirchgemeinde und zur Aufsicht über diese eingesetzt. Durch die Wahl überträgt die Gemeinde der Kirchenpflege die Verantwortung, im Sinne der Kirchgemeinde Entscheidungen zu treffen und diese zu vertreten. Dieses Prinzip ermöglicht eine handlungsfähige Führung der Kirchgemeinde, ohne dass operative Entscheidungen durch die Kirchgemeindeversammlung getätigt werden müssen. Dabei handelt die Kirchenpflege stets nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gemeinde und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Initianten beantragen eine radikale Reduktion der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege, indem diese durchgängig um 90 % gekürzt werden sollen. Ein so reduzierter Kompetenzrahmen würde die Möglichkeiten der Kirchenpflege, ihre oben beschriebene Verantwortung wahrzunehmen, massiv einschränken oder dies gar verunmöglichen. Die Kirchenpflege muss als Exekutivorgan in der Lage sein, im Interesse der Gemeinde rasch und effizient zu handeln. Eine Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass zukünftig notwendige Entscheide nicht oder nicht rechtzeitig gefällt werden können und wichtige Vorhaben unnötig verzögert würden. Damit würde die operative Führung der Kirchgemeinde in wesentlichen Teilen zur Kirchgemeindeversammlung verlagert. Dies widerspricht den Aufträgen, die den beiden Organen der Kirchgemeinde zugedacht sind, und würde zu einer Überlastung der Kirchgemeindeversammlung führen.

An der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten die revidierte Kirchgemeindeordnung beschlossen. Zu den Finanzkompetenzen wurden dazumal mehrere Änderungsanträge gestellt, die allesamt von der Versammlung diskutiert und anschliessend verworfen wurden. Dies unterstreicht, dass der bestehende Kompetenzrahmen der Kirchenpflege bewusst und nach reiflicher Überlegung festgesetzt wurde.

Seither hat sich die heutige Regelung bewährt. Die Kirchenpflege hat in der Vergangenheit ihre Kompetenzen in keinem Fall ausgeschöpft und es hat weder Probleme noch Missbrauch gegeben. Gleichzeitig hat sie den nötigen Handlungsspielraum, um den operativen Betrieb der Kirchgemeinde sicherzustellen. Ebenso stellen die heutigen Finanzkompetenzen sicher, dass über grössere Vorhaben die Kirchgemeindeversammlung befindet – wie beispiels-

weise der von den Initianten erwähnte Kauf des Hagi-Areal oder der Verkauf der Liegenschaft Horn. Es haben sich in der relativ kurzen Zeit seit dem Beschluss der Finanzkompetenzen im Juni 2021 keine Gründe ergeben, die eine Anpassung der bewährten Praxis nötig machen würden. Dabei hat die Kirchenpflege stets Wert daraufgelegt, aktiv und transparent über die von ihr getätigten Ausgaben zu informieren und Rechenschaft abzulegen – sei dies im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung, an Informationsanlässen oder in den regelmässigen Tätigkeitsberichten nach den Kirchenpflegesitzungen.

Derzeit tagt die Kirchenpflege jährlich rund 20-mal, während es in der Regel zwei Kirchgemeindeversammlungen gibt. Bei Annahme der Initiativen wären nach Schätzung der Kirchenpflege jährlich eine Vielzahl an Versammlungen nötig, was zu einem hohen Mehraufwand und zu einer spürbaren Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Kirchgemeinde führen würde.

Bei kurzfristigen Entwicklungen wäre es dabei nicht möglich, rechtzeitig zu reagieren, da in der nötigen Frist kein Kirchgemeindeversammlungsbeschluss herbeigeführt werden kann. Eine Kirchgemeindeversammlung benötigt eine erhebliche Vorlaufzeit. So muss ein Geschäft – auch bei Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung – zuerst in der Kirchenpflege traktandiert und verabschiedet werden. Anschliessend muss das Geschäft zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vorbereitet (Erstellung des Abstimmungsbüchleins) und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung unter Angabe der Traktanden muss dabei gemäss Gemeindegesetz spätestens vier Wochen im Voraus erfolgen. Hiervon ausgenommen wären die sogenannten «gebundenen Ausgaben»¹ zu deren Bewilligung in jedem Fall – unabhängig der Kredithöhe – die Kirchenpflege zuständig ist.

Zu erwähnen ist ferner, dass die Kirchgemeindeversammlung in jedem Fall die Budgethoheit innehat und jährlich an der Budgetversammlung auf den Haushalt und die geplanten Ausgaben Einfluss nehmen, diese erweitern oder streichen kann. Dies gilt auch für sämtliche Ausgaben in der Kompetenz der Kirchenpflege.

Der Vergleich der Initianten mit den Finanzkompetenzen des Stadtrats von Illnau-Effretikon ist nach Ansicht der Kirchenpflege nicht zielführend. Zum einen verfügt die Stadt Illnau-Effretikon über ein i.d.R. monatlich tagendes Parlament. Zum anderen erscheint es nicht sinnvoll, Finanzkompetenzen proportional zum Budget zu vergleichen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass beispielsweise eine Einzelinvestition in ein Gebäude, die Schaffung einer neuen Stelle oder die Durchführung eines Anlasses für beispielsweise 100 Personen, gleichhohe

¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen rechtssetzenden Erlass, einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Kosten verursacht, unabhängig von der Höhe des Gesamtbudgets der Stadt oder Kirchgemeinde.

Eine lebendige Kirchgemeinde braucht eine Kirchenpflege, die handlungsfähig ist und ihre Verantwortung wahrnehmen kann. Die von den Initianten geforderte Reduktion der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege gefährdet dies grundlegend.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Ergänzende Anmerkung:

Die Initianten beantragen mit der Initiative einzig eine Änderung von Art. 19 KGO (Reduktion der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege), nicht aber von Art. 13 KGO (Finanzkompetenz der Kirchgemeindeversammlung), welcher betragsmässig mit dem Art. 19 KGO verknüpft ist. Dies hätte zur Folge, dass z.B. der Bereich zwischen CHF 10'000 und CHF 100'000 für einmalige neue Ausgaben bei Annahme der Initiative in der KGO nicht mehr geregelt wäre. Um diese Regelungslücke zu vermeiden, würde die Kirchenpflege im Fall einer Annahme der Initiative im Sinne eines Eventualantrags folgende Änderung betreffend die Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeversammlung nach Art. 13 KGO beantragen:

- a. *(unverändert)*
- b. *(unverändert)*
- c. *Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 10'000 übersteigen sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 7'500 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,*
- d. *Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 10'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 20'000 im Jahr übersteigen oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von CHF 7'500 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 15'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,*
- e. *Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung sowie Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens, soweit diese den Betrag von CHF 50'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,*

- f. *Beschluss über die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese den Betrag von CHF 10'000 jährlich übersteigen,*
- g. *Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern diese den Betrag von CHF 10'000 jährlich übersteigen,*
- h. *(unverändert)*

Die Tabelle auf Seite 10/10 der Kirchgemeindeordnung ist entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Wir sehen die Beschränkung der Kompetenz der Kirchenpflege für budgetierte Ausgaben auf CHF 10'000 als problematisch. In Bezug auf das «Bauprojekt Hagi Areal» sehen wir gewisse Freiräume als absolut nötig, um die Vorhaben vorantreiben zu können. Eine Beschränkung auf 10% der derzeitigen Limiten hemmt aus unserer Sicht die Innovation der Kirchgemeinde. Wir lehnen daher die Initiative ab.

Die Kirchenpflege hat bis anhin ihre Vorhaben ordnungsgemäss budgetiert und das Budget gut eingehalten. Entsprechend sehen wir es als nicht angezeigt, eine Beschränkung budgetierter Ausgaben zu erlassen. Eher sehen wir es als Verantwortung der Kirchgemeinde, die Budgets, welche die Kirchenpflege vorlegt, gut zu studieren und entsprechende Bedenken von Ausgaben bereits im Budgetprozess zu äussern.

Die budgetierten Ausgaben im laufenden Jahr dann tätigen zu können, erachten wir für eine handlungsfähige Führung der Kirchgemeinde als notwendig.

Sehr wohl sehen wir die Grenze für nicht budgetierte Ausgaben von CHF 100'000 als sehr hoch und wären einem diesbezüglichen Antrag, der eine Beschränkung auf einen geringeren Betrag in Betracht zieht, positiv gestimmt (betrifft Artikel 19b). Aktuell ist aber auch hier kein Handlungsbedarf angezeigt, da es in den letzten Jahren keine höheren, nicht budgetierten Ausgaben gegeben hat.

Geschäft Nr. 6

Kredit Machbarkeitsstudie «Hagi-Areal»

Referent der Kirchenpflege

Meinrad Knecht, Liegenschaftsverwalter

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird ein Kredit in der Höhe von CHF 60'000.- für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das «Hagi Areal» beantragt.

Bericht

Seit dem Erwerb des Hagi-Areals im Jahr 2021 stellt sich die Frage: Welche Rolle wird dieses besondere Grundstück für unsere Kirchgemeinde und die Menschen in Illnau-Effretikon haben?

Es sind noch viele Fragen offen. Bis auf dem Hagi-Areal die Türen öffnen, dauert es noch. Verschiedene Gruppen haben in den letzten Jahren daran gearbeitet, das Potenzial des «Hagi-Areals» auszuloten. In der bisherigen Planung wurden verschiedene Optionen diskutiert.

Die Prüfung ergab, dass z.B. ein Ideenwettbewerb zu teuer wäre und eine Vergabe im Baurecht die gewünschten Gestaltungsmöglichkeiten zu stark einschränken würde.

Mit Unterstützung von PlanWerkStadt AG hat die Kirchenpflege den weiteren Weg festgelegt: Eine Machbarkeitsstudie erlaubt eine fundierte Prüfung der baulichen und finanziellen Machbarkeit und bietet die nötige Flexibilität, um sowohl Eigenbedarf als auch weitere Ideen zu berücksichtigen.

Das «Hagi-Areal» soll zu einem Ort werden, der unserer Kirchgemeinde und den Menschen der Stadt Illnau-Effretikon gleichermaßen zugutekommt, ganz im Sinne unserer Vision: «Mit Christus unterwegs – gemeinsam, in unserem Leben, in unserer Stadt!»

Als Vorbereitung auf die Kirchgemeindeversammlung hat am 6. März 2025 ein Informationsanlass zur geplanten Machbarkeitsstudie für die Kirchgemeinde stattgefunden.

Im Juni 2025 wird der Kirchgemeindeversammlung deshalb der Kredit für eine Machbarkeitsstudie beantragt, die konkrete Nutzungsmöglichkeiten untersucht und als solide Entscheidungsgrundlage dienen wird.

Die folgenden Varianten sollen mit der Studie ausgearbeitet werden:

1. Variante 1: Neubau

- Wohnen
- Gewerbe
- Eigenbedarf Kirchgemeinde

Stichwort Wohnen: Mögliche Wohnformen (z.B. Mietwohnungen, betreutes Wohnen) werden untersucht. Kombination von Wohn- und Gewerberäumen.

2. Variante 2: Sanierung

- Wohnen
- Gewerbe
- Eigenbedarf Kirchgemeinde

Stichwort Gewerbe: Prüfung, ob die Integration von Gewerberäumen die Attraktivität und Nutzbarkeit des Areals erhöht.

3. Variante 3: Mischlösung - Bestand & Teil-Neubau

- Wohnen
- Gewerbe
- Eigenbedarf Kirchgemeinde

Stichwort Eigenbedarf Kirchgemeinde: Untersuchung der Auswirkungen eines Eigenbedarfs durch die Kirchgemeinde auf die Gesamtrendite.

4. Variante 4: Aktuelle Situation länger erhalten

- Was für bauliche Schritte sind in den vier Liegenschaften dennoch notwendig?
- Entwicklung in den nächsten 10-15 Jahre abwarten

5. Variante 5: Verkauf ganzes Areal

- Klärung Eigenbedarf Kirchgemeinde

Für die Machbarkeitsstudie muss mit Kosten von rund CHF 60'000 gerechnet werden. Diese werden vollumfänglich durch die aktuellen Einnahmen aus dem Areal gedeckt.

Eine Initiative oder Anfrage einreichen - wie funktioniert das?

Mit einer Einzelinitiative hat eine einzelne stimmberechtigte Person die Möglichkeit, ein Anliegen zur Abstimmung zu bringen. Die Initiative kann auch von mehreren Personen unterzeichnet werden. Einzelinitiativen können nur über Gegenstände lanciert werden, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen oder der Urnenabstimmung unterstehen. Weiter muss die Initiative inhaltlich rechtmässig sein. Bevor eine Initiative zur Abstimmung gebracht werden kann, hat die Kirchenpflege sie innert drei Monaten seit Einreichung auf ihre formelle und materielle Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR).

Zu Fragen von allgemeinem Interesse können der Kirchenpflege Anfragen eingereicht werden. An der Kirchgemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben (bei Kurzfristigkeit der Anfrage an einer darauffolgenden Versammlung). Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet die Kirchenpflege vor der Versammlung schriftlich. Die anfragende Person kann an der Versammlung zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

An der Kirchgemeindeversammlung selbst können nur noch Anträge (auf Rückweisung sowie Änderungsanträge) zu einer bereits traktandierten Sachvorlage gestellt werden.

Bei Fragen können Sie gerne auf Patrick Stark zukommen:

patrick.stark@refilef.ch, Tel. 052 343 24 74

Evangelisch-reformiert Kirchgemeinde
Illnau-Effretikon
Sekretariat
Rebbuckstrasse 1
8307 Effretikon
Tel. 052 343 21 17

sekretariat@refilef.ch
www.refilef.ch